

gegen der Auffassung des Bezirksgerichts von einem unzulässigen Nachschieben, von Kündigungsgründen nicht die Rede sein.

Aus dieser Konsequenz, die vom Bezirksgericht infolge einer unrichtigen Auslegung des Inhalts des Kündigungsschreibens nicht gezogen wurde, ergibt sich weiter, daß dieser Kündigungsgrund seinem Inhalt nach daraufhin hätte überprüft werden müssen, inwieweit er die vom Betrieb ausgehende Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses rechtfertigte.

Auf der Grundlage der dazu vorliegenden Beweise muß dies bejaht werden. Die in dem Kündigungsschreiben erwähnten Arbeitspflichtverletzungen entsprechen der Wahrheit. Sie verdeutlichen, daß der Kläger entgegen den Weisungen seines übergeordneten Leiters eigenmächtige Entscheidungen auf dem Gebiet des Neuerrechts getroffen hat, die gesetzwidrig und zum Teil mit dem Bestreben nach ungerechtfertigten persönlichen Vorteilen verbunden waren, so daß sogar die Durchführung eines Strafverfahrens notwendig wurde. Mit dieser Handlungsweise hat sich der Kläger als ungeeignet für die Funktion eines Technischen Leiters seines Betriebes erwiesen, weil von einem Leitungskader nicht nur erwartet werden kann, daß er die für die Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben notwendigen fachlichen Voraussetzungen besitzt, sondern auch verlangt werden muß, daß er ein Verhalten zeigt, das seiner Stellung und Verantwortung im Betrieb, seiner Autorität und seiner Vorbildwirkung auf andere Betriebsangehörige entspricht (vgl. hierzu u. a. OG, Urteil vom 9. August 1963 - Za 36/63 - OGA Bd. 4 S. 215 ff). In dieser Hinsicht hat der Kläger versagt und es an einem entsprechenden Verhalten fehlen lassen. Deshalb war der Ausspruch einer Kündigung durch den Betrieb gemäß § 31 Abs. 2 Buchst. b GBA gerechtfertigt.

Die Tatsache, daß der Kläger wegen desselben Sachverhalts bereits am 11. Februar 1974 disziplinarisch mit einem Verweis zur Verantwortung gezogen wurde, steht einer fristgemäßen Kündigung nach § 31 Abs. 2 Buchst. b GBA nicht entgegen. Diese Kündigung kollidiert auch nicht mit dem im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zur Tätigkeit der Gerichte bei der Entscheidung von Streitfällen über Änderungs- und Aufhebungsverträge vom 28. September 1966 (NJ 1966 S. 651) enthaltenen Aussagen, wonach z. B. eine Anwendung des Änderungsvertrags zu disziplinarischen Zwecken unzulässig ist. Mit dieser Orientierung soll insbesondere vermieden werden, daß in Fällen, in denen der Werk tätige trotz des Disziplinverstößes weiterhin für die vereinbarte Tätigkeit geeignet bleibt, anstelle des Ausspruchs einer notwendigen Disziplinarmaßnahme ein Änderungsvertrag abgeschlossen wird. Damit würde der Kreis der gesetzlich möglichen Disziplinarmaßnahmen unzulässig erweitert.

Dagegen ist es durchaus zulässig, neben dem Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme (Verweis oder strenger Verweis) auch einen Änderungsvertrag abzuschließen, wenn sich der Werk tätige infolge schuldhafter Arbeitspflichtverletzungen und unter Berücksichtigung seiner Stellung und Verantwortung im Kollektiv als ungeeignet für die mit ihm vereinbarte Arbeitsaufgabe erwiesen hat (vgl. hierzu auch G. Müller, „Zum Änderungs- und Aufhebungsvertrag bei Disziplinverstößen“, Arbeit und Arbeitsrecht 1967, Heft 14, S. 331).

Das Verhalten des Betriebes, dem Kläger wegen seiner Ungeeignetheit als Technischer Leiter zunächst einen Änderungsvertrag als Hauptmechaniker anzubieten, war demnach ebenso zulässig wie die sich hieran knüpfende Folge der Kündigung, nachdem der Kläger einem Änderungsvertrag nicht zugestimmt hatte.

Inhalt

Seite

Die sozialistische Ordnung prägt das neue Zivilrecht (Dokumente von der 15. Tagung der Volkskammer der DDR am 19. Juni 1975)	
I. Rede des Abg. Friedrich Ebert für die SED-Fraktion.....	407
II. Aus dem Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses	409
III. Begründung des Einführungsgesetzes zum ZGB und der Zivilprozeßordnung.....	411
Prof. Dr. sc. Stephan Supranowitz: Zum Verlauf und zu einigen Ergebnissen der Diskussion über den Entwurf des Zivilgesetzbuchs	413
Dr. Wilfried John: Urheberrechtliche Konsequenzen aus der Prüfungsordnung für Hoch- und Fachschulen.....	418
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Dr. Helmut Grieger: Die Anleitung und Koordinierung der Rechtspropaganda in der UdSSR.....	420
Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole	
Chancengleichheit vor Gericht.....	417
Aus der Praxis - für die Praxis	
Dr. Joachim Schlegel: Zur Anwendung der Wiedereingliederungsmaßnahmen gemäß §48 StGB i. d. F. des AGStGB	421
Fritz Ahne / Herbert Oechel / Helmut Schmidt: Erfahrungsaustausch in Betrieben über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte am Strafverfahren	422
Manfred Riebig: Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts bei Nichtbeachtung von Empfehlungender Konfliktkommission 422	
Dozent Dr. Wolfgang Surkau: Rechtserziehung zur Einhaltung ordnungsrechtlicher Vorschriften.....	423
Dr. Herbert Mohr: Zur Verwendung von Klageformularen und Fragespiegeln in den Rechtsantragstellen.....	424
Informationen.....	425
Rechtsprechung	
S t r a f r e c h t	
Oberstes Gericht: Zu den unterschiedlichen Voraussetzungen der verminderten Zurechnungsfähigkeit und der besonderen die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindernden Umstände bei einer vorsätzlichen Tötung.....	426
Oberstes Gericht: Zu den Voraussetzungen einer Notwehrüberschreitung bei der Abwehr eines vermeintlichen Diebstahls	429
Z i v i l r e c h t	
Oberstes Gericht: Zum Leistungsort (Erfüllungsort) bei Geldschulden	430
Oberstes Gericht: Zum Minderungsanspruch bei nicht vertragsgerechter Reiseleistung. Anm. Günter Hildebrandt	431
A r b e i t s r e c h t	
Oberstes Gericht: 1. Zur Begründung einer Kündigung, die sich auf eine ausgesprochene Disziplinarmaßnahme stützt. 2. Zu den Voraussetzungen, unter denen neben dem Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme auch eine Kündigung wegen Nichteignung zulässig ist.....	433
Beilage „Materialien zu den Schwerpunkten der Rechtserläuterung“	
Konsequente Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsrechts einschließlich des Neuerrechts.....	I—IV